

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2017/608 von Saskia Schenker: «Verbesserte Gesamtübersicht bei den Arbeiten zur regionalen Wasserversorgung im Hinblick auf andere Ziele von Kanton und Gemeinden»

2017/608

vom 24. September 2019

1. Text des Postulats

Am 30. November 2017 reichte Saskia Schenker das Postulat 2017/608 «Verbesserte Gesamtübersicht bei den Arbeiten zur regionalen Wasserversorgung im Hinblick auf andere Ziele von Kanton und Gemeinden» ein, welches vom Landrat am 22. März 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Am 29. August 2017 veröffentlichte der Regierungsrat die Landratsvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP). Darin enthalten ist im Kapitel Wirtschaft im Siedlungsraum neu die Planungsanweisung «Der Kanton prüft unter Federführung der Standortförderung die Festlegung strategischer Arbeitsgebiete und wie diese umgesetzt werden können.» Das Gebiet Gstamm in Itingen ist als Arbeitsgebiet von kantonalen Bedeutung enthalten und dementsprechend sollten nun Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden. Gleichzeitig ist im Leitbild zur regionalen Wasserversorgungsplanung Kanton BL Region 3 zu lesen, dass der Kanton eine hohe Versorgungssicherheit nach dem «Prinzip der zwei Standbeine» anstrebt. Das heisst, es sollen gemäss dem Dokument jeweils zwei hydrogeologisch unabhängige Wasserbezugsorte zur Verfügung stehen. Dem könne mit einer besseren Vernetzung durch neue Transportleitungen und Stufenpumpwerke in den Tal-schaften begegnet werden. Itingen ist bei der Wasserversorgung keinem Verbund angeschlossen und versorgt sich über eine eigene Grundwasserfassung und Quelle. Von Itingen nach Lausen besteht zudem eine im Jahr 2014 erstellte Verbindung mit Stufenpumpwerk, so dass beidseitige Bezüge möglich sind. Jedoch sind beide Lösungen vom Ergolzstrom abhängig. Derzeit laufen die entsprechenden Abklärungen zur regionalen Wasserversorgung respektive Sicherstellung zweier Standbeine pro Gemeinde mit einer gewissen Absprache unter den Gemeinden und mit dem Kanton. Es besteht jedoch keine Gesamtsicht zur Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung, die auch die Auswirkungen einzelner Lösungen auf andere Ziele von Kanton und Gemeinden mit einbeziehen. So könnten bei gewissen Lösungen Einschränkungen für die im Oberbaselbiet wenig vorhandenen wirtschaftlichen Entwicklungsgebiete wie jenes in Itingen entstehen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb, sicherzustellen, dass in den Arbeiten rund um die regionale Wasserversorgungsplanung eine Gesamtkoordination zwischen den verschiedenen Themengebieten – insbesondere mit dem Thema wirtschaftliche Entwicklungsgebiete und den entsprechenden Aufgaben der Wirtschaftsförderung – stattfindet und dass eine entsprechende Übersicht über Lösungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen auf andere Ziele von Kanton und Gemeinden gewährleistet wird.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitung

Im Kanton Basel-Landschaft konzentrieren sich viele Nutzungen auf die Talsohlen des Birs-, Ergolz- und Rheintals. In den letzten Jahrzehnten sind die Siedlungs- und Gewerbegebiete stark gewachsen und haben die landwirtschaftliche Nutzung zurückgedrängt. Landwirtschaft wird heute kaum mehr in den Talböden, sondern allenfalls noch an den Talrändern, hauptsächlich jedoch auf den Plateaus des Tafeljuras betrieben. Die Nutzung der ergiebigen Grundwasserleiter in den Talsohlen ist jedoch aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse, trotz Siedlungsentwicklung, geblieben. Heute grenzen die Siedlungs- und Gewerbegebiete an die in den 1970er- und 1980er-Jahren ausgeschiedenen Grundwasserschutz-zonen an.

Mit der Gewässerschutzverordnung (GSchV) von 1998 hat der Bund eine Überprüfung der Schutz-zonen gefordert und festgeschrieben, dass dafür hydrogeologische Abklärungen gemacht werden müssen, wenn die vorhandenen Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse ungenügend sind (Art. 29 GSchV, SR 814.201). Da die Dimension der früher ausgeschiedenen Schutz-zonen im Kanton basierend auf vereinfachten Annahmen zur Fliessgeschwindigkeit des Grundwassers festgelegt wurden, bedarf es einer Überprüfung, spätestens dann, wenn eine Neukonzessionierung für eine Fassung ansteht.

Wie die bisher durchgeführten Untersuchungen zeigen, sind die Fliessgeschwindigkeiten in den Lockergesteinen des Grundwassers in den Tälern deutlich grösser als früher angenommen. Dies führt zu deutlich grösseren Schutz-zonen insbesondere für die Schutzzone S2, für welche der Bund eine Aufenthaltszeit des Grundwassers vom äusseren Rand der S2 zur Fassung von 10 Tagen vorschreibt. Da angrenzend an die bestehenden Schutz-zonen meist keine freien Flächen mehr vorhanden sind, können die Erweiterungen zu Nutzungskonflikten führen.

Für die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser müssen die ergiebigen Grundwasserleiter im Kanton genutzt werden. Dazu gibt es keine hydrogeologischen und wirtschaftlichen Alternativen, wie bei der Beantwortung des [Postulates 2012/036](#) „Neue Ansätze für die Wasserversorgungsplanung im unteren Baselbiet“ gezeigt werden konnte. Zu beachten ist zudem, dass der Wasserbedarf aufgrund des Bevölkerungswachstums in Zukunft steigen wird und aufgrund des Klimawandels mit längeren und intensiveren Trockenzeiten zu rechnen ist.

Gleichzeitig wollen die Gemeinden an den ausgeschiedenen und teilweise überbauten Gewerbe-zonen festhalten und die Betroffenen möglichst frei über die Flächen verfügen können. Es geht deshalb darum, Lösungen für diese potenziellen Nutzungskonflikte zu finden und den verschiedenen Anliegen gerecht zu werden, ohne dabei die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser zu gefährden.

Im Folgenden werden die Zuständigkeiten bei der Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen und Gewerbegebieten aufgezeigt, eine Bilanz über die Flächenanteile erstellt und Lösungsansätze aufgezeigt.

2.2. Regionale Wasserversorgungsplanung

Die Struktur der Wasserversorgungen im Kanton Basel-Landschaft ist über die letzten 50–100 Jahre gewachsen. Die Fassungen wurden an Orte gebaut, wo genügend nutzbare Grundwassermengen vorhanden sind. Aufgrund der unterschiedlichen Mächtigkeit des Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der Ergolz sind die als Fassungsstandorte geeigneten Gebiete begrenzt. Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung werden jeweils die für Trink- und Brauchwassernutzung notwendigen Wassermengen prognostiziert und so im Laufe der Zeit das System der Wasserversorgungen optimiert. Fassungen, die aufgrund von zu starker Überbauung in den Schutz-zonen nicht mehr schützbar oder zu wenig ergiebig sind, wurden und werden stillgelegt. Die in der aktuellen Wasserversorgungsplanung als zukünftige Wassergewinnungsorte festgelegten Pumpwerke müssen weiterbetrieben werden, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Entsprechend müssen

auch die Schutzzonen ausgedehnt werden, damit das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt ist.

In der regionalen Wasserversorgungsplanung, welche der Kanton in einem partizipativen Prozess mit den Gemeinden durchführt, wird der zukünftige Wasserbedarf einer Region ermittelt und festgelegt, aus welchen Fassungen das Trinkwasser längerfristig gewonnen werden kann. Dabei spielen die förderbare Wassermenge, bereits vorhandene Grundwasserschutzzonen, die Wasserqualität und Überlegungen zur Redundanz bei Störfall-Szenarien eine Rolle. Sind diese Faktoren positiv zu beurteilen, wird die Fassung in die regionale Planung aufgenommen und muss entsprechend geschützt werden. Das Vorgehen entspricht §2 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (SGS 455).

Die regionale Wasserversorgungsplanung stützt sich auf mehrere Planungsgrundsätze ab. Diese sind:

- Die zukünftige Wasserversorgung basiert primär auf Bezugsorten, die durch planerische Massnahmen (Grundwasserschutzzonen) ausreichend geschützt sind und bei denen man davon ausgehen kann, dass die Trinkwasserqualität langfristig gewährleistet ist.
- Jede grössere Wasserversorgung verfügt über zwei hydrogeologisch unabhängige Wasserbezugsorte (d. h. nicht vom gleichen Grundwasservorkommen bzw. Quelleinzugsgebiet) zur Abdeckung des mittleren Bedarfs ("Prinzip der zwei Standbeine") sowie über technisch möglichst redundante Netzeinspeisungen und Fördereinrichtungen. Damit ist eine ausreichende Netzversorgung auch bei Trockenheit, bei grossräumigen Gewässerverschmutzungen oder bei Störfällen mit Ausfall einer wichtigen Wasserversorgungsanlage sichergestellt.
- Die Wasserversorgung ist in kosten- und leistungsmässiger Hinsicht so zu erbringen, dass für die Wasserbezüger ein möglichst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis resultiert (qualitativ hochwertiges und ausreichendes Trinkwasser zu angemessenen Preisen).
- Eine regionale Zusammenarbeit ist geprüft und es werden – wo möglich und sinnvoll – Synergien durch organisatorische Zusammenarbeit sowie betriebliche Koordination genutzt. Wenn möglich und sinnvoll werden regionale (ggf. auch kantonsübergreifende) Lösungen realisiert.

Werden diese Planungsgrundsätze eingehalten, die Massnahmen aus der Planung von den Gemeinden umgesetzt und insbesondere die Grundwasserschutzzonen ausgedehnt, kann davon ausgegangen werden, dass auf eine Sicht von 20–30 Jahren genügend Trink- und Brauchwasser vorhanden sind.

Die Wasservorräte im Kanton liegen jedoch nicht im Übermass vor. Mit der Nutzung der vorhandenen Ressourcen durch die in der regionalen Wasserversorgungsplanung festgelegten Fassungen kann der Verbrauch in einem Spitzenmonat in 20–30 Jahren gerade ausreichend gedeckt werden, wobei es lokal zu Engpässen kommen kann, wenn die angestrebte verstärkte Vernetzung nicht realisiert wird.

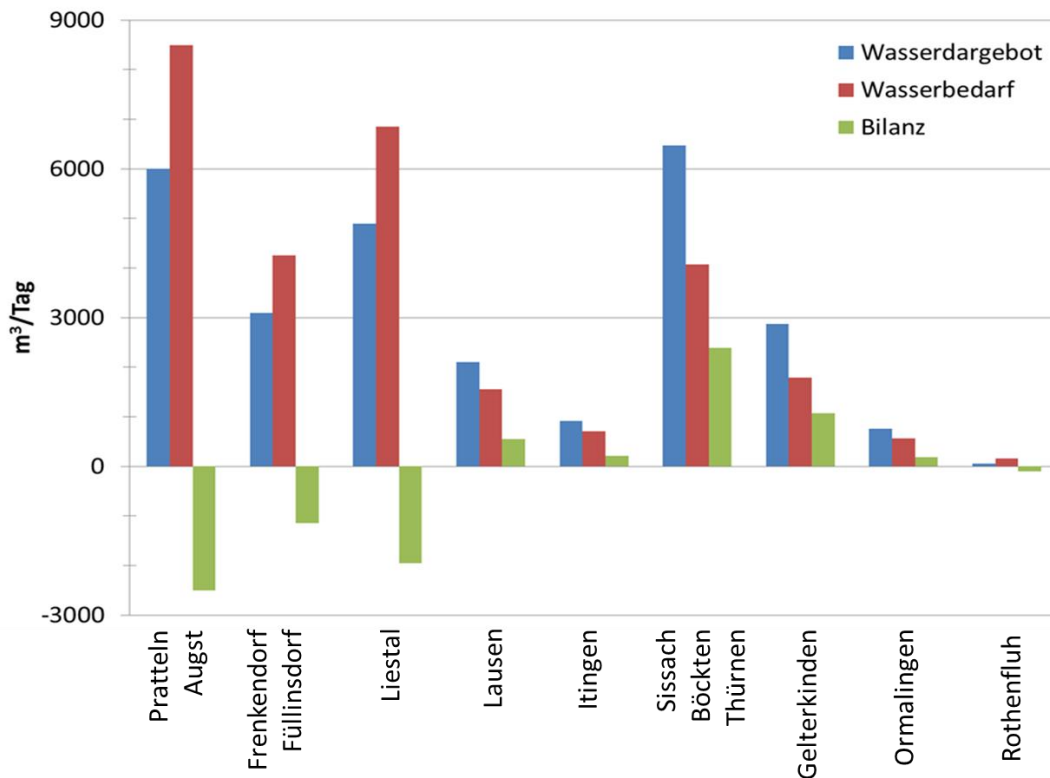


Abb. 1: Wasserbilanz Ergolzthal für den Planungshorizont 2030 bei einem Spitzenverbrauch (mittlerer Tagesbedarf im Spitzenmonat). Im unteren Ergolzthal ist die Bilanz negativ. Mit den Überschüssen im oberen Ergolzthal können die Defizite nicht ausgeglichen werden. Zur Deckung des Bedarfs muss Wasser aus dem Hardwald bezogen werden.

Wie aus der Abbildung 1 zu entnehmen ist, kann bei einem Spitzenverbrauch in den Wasserversorgungen im Ergolzthal im Jahr 2030 der Verbrauch aus den vorhandenen Fassungen nicht gedeckt werden. Es braucht dann einen Zufluss von Trinkwasser aus dem Hardwald. Würden wichtige Fassungen aus dem Ergolzthal wegfallen, wäre die Wasserbilanz auch bei einem mittleren Wasserverbrauch negativ und es müsste Trinkwasser zugeführt werden. Für die Versorgungssicherheit ist dies ungünstig, da dann das Prinzip der zwei hydrogeologisch unabhängigen Standbeine, die je einzeln den mittleren Bedarf decken sollen, nicht mehr eingehalten wäre.

Im gesamtschweizerischen Vergleich hat der Kanton BL mit 0,4 Grundwasser-Fassungen pro 1000 Einwohner (CH: 2,1 Fassungen pro 1000 Einwohner) wenige Fassungen pro Einwohner (Schwab und Guhl, 2018), da sich die Wasserversorgungen hauptsächlich auf die lokal und regional ergiebigeren Fassungsstandorte abstützen. Die kleinen Grundwasservorkommen werden kaum noch genutzt, da sie insbesondere in Trockenzeiten kein oder zu wenig Wasser liefern.

2.3. Überprüfung Grundwasserschutzzonen

Die Überprüfung einer Grundwasserschutzzone ist meist eine Massnahme aus der regionalen Wasserversorgungsplanung oder aufgrund einer Konzessionserneuerung notwendig. Zuständig für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen sind die Gemeinden (§32 Verordnung über die Wasserversorgung und die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, SR 455.11). Sie führen die Überprüfung und Ausscheidung der Schutzzonen nach den Vorgaben des Bundes und unter Aufsicht des Kantons durch.

Der Bund hat für die Grundwasserleiter im Lockergestein, wie sie im Ergolz- und Birstal vorkommen, ein dreistufiges Schutzzonenkonzept festgelegt (Anh. 4, GSchV). Die Zone S1 bildet den Be-

reich unmittelbar um die Fassung und dient lediglich dem Schutz des Gebäudes. Sie ist in der Regel auf 10 x 10 m beschränkt und es sind nur Anlagen zulässig, die ausschliesslich der Trinkwasserversorgung zu Gute kommen.

Die Schutzzone S2 ist so dimensioniert, dass das Grundwasser vom Rand der Schutzzone S2 mindestens 10 Tage fliesst, bis es zur Fassung gelangt. Der Schutzzone S2 kommt die wichtigste Schutzfunktion zu und es bestehen in dieser Zone die grössten Nutzungseinschränkungen. In der S2 ist gemäss Anh. 4 Ziff. 222 der GSchV das Erstellen von Anlagen nicht zulässig. Die Behörde kann jedoch aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (GSchV, Anh. 4, Ziff. 222). Dies bedeutet, dass Nutzungen nicht grundsätzlich verboten sind, jedoch strenge Auflagen für den Schutz des Trinkwassers gelten.

Die Schutzzone S3 umhüllt die Schutzzone S2. Vom Rand der S3 sollte das Grundwasser rund 20 Tage fließen, bis es zur Fassung gelangt. In der Zone S3 sind industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, nicht zulässig (GSchV, Anh. 4, Ziff. 221). Eine Gefahr für das Trinkwasser geht in der Regel nur von wassergefährdenden Flüssigkeiten aus, wenn sie unsachgemäss gelagert oder in grossen Mengen am Standort vorhanden sind. In Ziff. 221 sind denn auch Auflagen an Lagerbehälter formuliert. So sind Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 L Nutzvolumen je Schutzbauwerk verboten. Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben sind jedoch bis 30'000 L zulässig. Anderweitige Gefährdungen sind nicht zu erwarten, jedoch muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine bestimmte Nutzung zulässig ist.

Bei Fliessgeschwindigkeiten des Grundwassers im Birs- und Ergolztal von durchschnittlich 20–30 m pro Tag ergeben sich Schutzzone mit einer Länge von 200 bis 300 m für die S2 und 400–600 m für die S2 und die S3 zusammen.

2.4. Festlegung von kommunalen und kantonalen Arbeitsgebieten

Die Gewerbe- und Industriezonen werden von den Gemeinden ausgeschieden. Umfangmässig liegen rund zwei Drittel dieser Arbeitszonen mit einer Gesamtfläche von rund 1200 ha im Baselbieter Rheintal, in der Birsstadt und im Gebiet Liestal / Frenkentäler. Das übrige Drittel befindet sich im Laufental, Oberen Baselbiet und Leimental.

Der kantonale Richtplan (KRIP) weist Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung aus. Diese belegen insgesamt eine Fläche von 610 ha und wurden aus den von den Gemeinden bezeichneten Gewerbe- und Industriezonen ermittelt. Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung haben eine hohe Standortgunst, grosses Entwicklungspotenzial und eine hervorragende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, insbesondere Strassen und Wasserwege. Aufgrund ihrer Lage und Erschliessungsgüte sind die Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung insbesondere geeignet für das produzierende Gewerbe (2. Sektor) sowie für Logistikbetriebe. Die Zielsetzung von Arbeitsgebieten von kantonalen Bedeutung besteht gemäss KRIP in einer erschwerten Umnutzung von Arbeitsnutzungen hin zu Wohn-/Geschäftszonen. Die Rahmenbedingungen sind dafür im kantonalen Richtplan festgelegt.

Gemäss kantonalem Richtplan dürfen Gemeinden keine Arbeitszonen auf Vorrat ausscheiden. Projektbezogene Einzonungen sind hingegen möglich, ebenso flächengleiche Abtausche. Der kantonale Richtplan gibt die Rahmenbedingungen vor. Bei der Neuausscheidung von Gewerbebezonen sind Grundwasserschutzzone zu beachten. Es ist Konfliktfreiheit anzustreben.

2.5. Flächenanteile und Überlagerung der Grundwasserschutzzone mit Arbeitsgebieten

Überlagerungen von Grundwasserschutzzone und Arbeitsgebieten von Kantonalen Bedeutung kommen in den dicht besiedelten Tälern von Rhein, Birs und Ergolz vor. Wie die Tabelle 1 zeigt, sind bezogen auf die Grundwasserschutzzone S2 10 Arbeitsgebiete betroffen. Bezogen auf die heute rechtskräftigen Schutzzone beträgt die überlagerte Fläche 2.8 ha, für die zukünftigen

Schutzzonen knapp 23 ha. Insgesamt sind durch die Überprüfung und Neuausscheidung der Schutzzonen S2 in Zukunft rund 3,8 % der kantonalen Arbeitsgebiete betroffen.

Tab. 1: Rechtskräftige und provisorische Grundwasserschutzzonen S 2 mit Überlagerung von kantonalen und kommunalen Arbeitsgebieten 2019

Gemeinde	Bezeichnung Arbeitsgebiet	Name Schutzzone	Eigentümer Schutzzone	rechtskräftig [ha]	zukünftig [ha]
Arlesheim	Im Tal	Reinacherheide	WWR, EG Münchenstein, EG Arlesheim	0.43	0.43
Arlesheim	Im Tal	In den Weiden	EG Arlesheim	0.09	0.09
Arlesheim	Untere Widen	In den Weiden	EG Arlesheim	0.04	0.04
Arlesheim	Untere Widen	Pumpwerke P2 und P3	EG Arlesheim	0.05	0.05
Arlesheim	Untere Widen	In den Weiden	EG Arlesheim	0.15	0.15
Füllinsdorf	Hülften	Wanne Frenkendorf/Füllinsdorf	EGn Frenkendorf/Füllinsdorf	0.01	0.01
Itingen	Gstadmatt	Häspech	EG Lausen	0.00	8.17
Lausen	Saarbaum-Kanalstrasse	Bifang	EG Lausen	0.00	0.80
Lausen	Saarbaum-Kanalstrasse	Häspech	EG Lausen	0.52	0.89
Muttenz	Auhafen	Hardwald, PW Obere Hard und PW Auweg	EG Muttenz	0.03	-
Muttenz	Schweizerhalle	Hardwald, PW Obere Hard und PW Auweg	EG Muttenz	1.02	-
Pratteln	Wanne	Löli-Remeli	EG Pratteln	0.00	4.36
Pratteln	Salina Raurica	Löli-Remeli	EG Pratteln	0.02	0.02
Reinach	Kägen, Hinterkirch	Pumpwerke Kägen, Gwidem und Aeschfeld	ZV Reg. WV Aesch-Domach-Pfeffingen	0.38	0.38
Reinach	Kägen, Hinterkirch	Reinacherheide	WWR, EG Münchenstein, EG Arlesheim	0.00	7.59
Summe	Grundwasserschutzzone S2			2.75	22.99

Tab. 2: Rechtskräftige und provisorische Grundwasserschutzzonen S 3 mit Überlagerung von kantonalen und kommunalen Arbeitsgebieten 2019

Gemeinde	Bezeichnung Arbeitsgebiet	Name Schutzzone	Eigentümer Schutzzone	rechtskräftig [ha]	zukünftig [ha]
Aesch (BL)	Birmmatt	Pumpwerke Kägen, Gwidem und Aeschfeld	ZV Reg. WV Aesch-Domach-Pfeffingen	16.98	0.00
Arlesheim	Im Tal	Pumpwerke P2 und P3	EG Arlesheim	0.89	0.89
Arlesheim	Untere Widen	Pumpwerke P2 und P3	EG Arlesheim	0.01	0.01
Arlesheim	Untere Widen	In den Weiden	EG Arlesheim	0.15	0.15
Arlesheim	Untere Widen	Pumpwerke Ehinger	EG Münchenstein	-	7.05
Arlesheim	Walzwerk Arlesheim	Pumpwerke Ehinger	EG Münchenstein	-	1.96
Bubendorf	Talhaus	Unterbergen	EGn Bubendorf, Lupsingen, Seltisberg	-	2.80
Lausen	Saarbaum-Kanalstrasse	Bifang	EG Lausen	-	3.26
Münchenstein	Unter Gstad	Pumpwerke Ehinger	EG Münchenstein	-	6.52
Münchenstein	Walzwerk	Pumpwerke Ehinger	EG Münchenstein	-	4.05
Pratteln	Wanne	Löli-Remeli	EG Pratteln	0.28	8.58
Pratteln	Salina Raurica	Löli-Remeli	EG Pratteln	-	1.44
Reinach	Kägen, Hinterkirch	Reinacherheide	WWR, EG Münchenstein, EG Arlesheim	-	14.80
Zwingen	Papierfabrik/Etzmatt	Grundwasserfassung "In den Weiden"	EG Zwingen	8.03	8.03
Summe	Grundwasserschutzzone S3			26.35	59.53

Durch die zukünftigen Grundwasserschutzzonen S3 sind 11 Arbeitsgebiete betroffen. Hier macht die Überlagerung 59,5 ha aus, was einen Anteil von 9,8 % an den gesamten kantonalen Arbeitsgebieten ausmacht. Der Tabelle 2 ist auch zu entnehmen, dass die Überprüfung der Schutzzone nicht zwingend zu einer Vergrösserung führen muss, sondern diese auch deutlich kleiner werden kann, wie das Beispiel der Pumpwerke in Aesch zeigt.

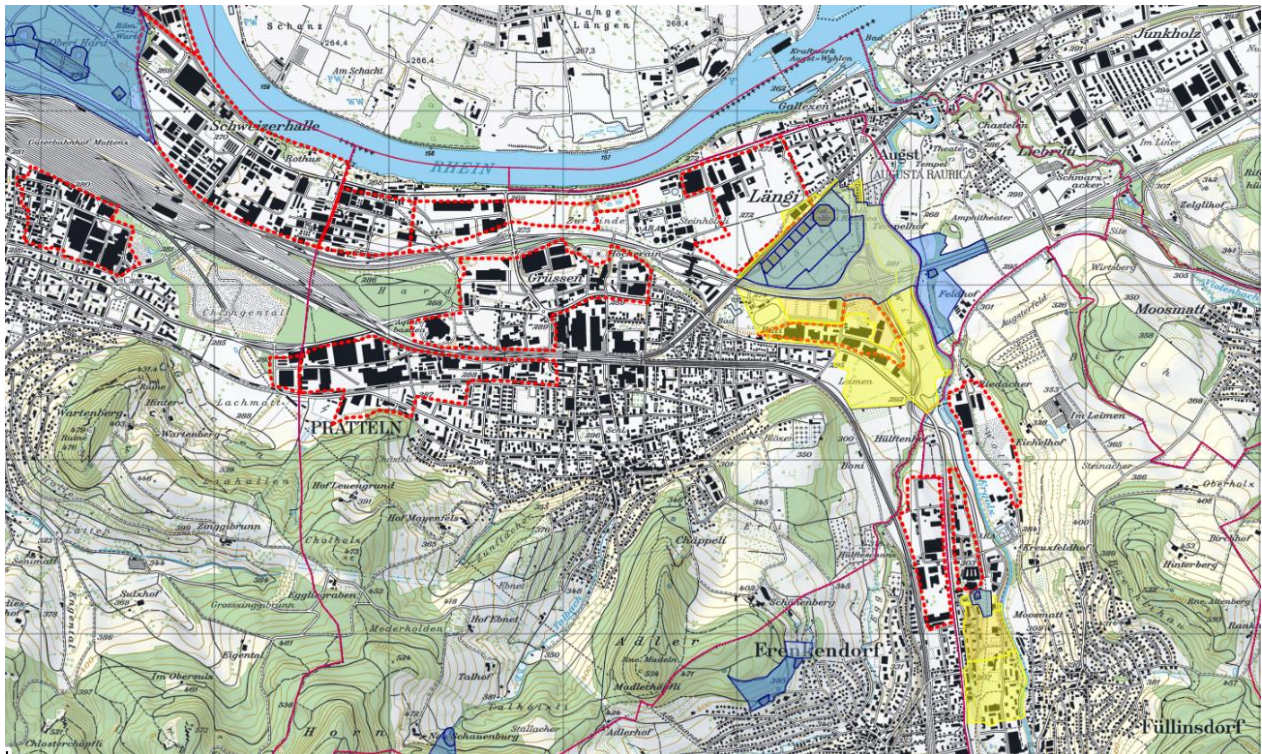


Abb. 1: Arbeitsgebiete und Grundwasserschutz zonen in Muttenz / Pratteln. Die überprüften Schutz zonen der Fassungen von Pratteln ragen in ein Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung hinein.

Von den 610 ha an Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung können somit 525 ha (86 %) ohne Auflagen an den Grundwasserschutz genutzt werden. Knapp 60 ha (9,8 %) der kantonalen Arbeitsgebiete liegen in der Grundwasserschutzzone S3. Darin sind Gewerbebauten zulässig und es bestehen nur geringfügige Auflagen an die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten. Lediglich in 3,8 % der Arbeitsgebiete ist mit gewissen Einschränkungen zu rechnen, da sie in die Schutzzone S2 zu liegen kommen. Betroffen davon sind insbesondere drei Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung resp. Schutz zonen: Reinach, Lausen / Itingen und Pratteln. In den anderen betroffenen Arbeitsgebieten sind die Überlagerungen jeweils deutlich kleiner als 1 ha.

In Reinach ist die Schutz zonen ausscheidung schon sehr weit vorangeschritten und das Mitwirkungsverfahren hat stattgefunden. Die Gewerbetreibenden wurden umfassend über die Situation der Schutz zonen ausscheidung und den Nutzungseinschränkungen informiert. Es sind keine Einsprachen der Gewerbetreibenden eingegangen.

Für die Überprüfung der Grundwasserschutz zonen wurden zuerst umfassende hydrogeologische Abklärungen durchgeführt, darunter eine Strömungsmodellierung und Färbversuche. Auch wurden unterschiedliche hydraulische Zustände ermittelt, die zu Strömungsveränderungen im Grundwasser führen. Als der Perimeter der zukünftigen Schutz zonen S2 und S3 geklärt war, wurden die Gewerbetreibenden informiert und ein Konfliktplan erstellt. Dazu wurden alle bestehenden Anlagen überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahr für die Grundwasserfassungen ausgeht. Sie müssen deshalb nicht beseitigt werden (Art. 31, Abs. 2, lit. b, GSchV). Diese Risikoeinschätzung basiert einerseits auf der Tatsache, dass die im Gebiet Kägen vorhandenen Betriebe nicht oder nur mit geringen Mengen an wassergefährdenden Flüssigkeiten arbeiten und der Flurabstand von der Oberfläche zum Grundwasser mit rund 20 m beträchtlich ist.

Für die wenigen noch unbebauten Parzellen im Gebiet Kägen sieht das Wasserreglement der Gemeinde Reinach eine Ausnahmegewilligung vor. Der Erhalt und Weiterbetrieb des Gewerbegebietes mit seinen Arbeitsplätzen wird als wichtiger Grund gesehen, auch neue Anlagen zu erstellen, sofern eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

In Lausen / Itingen ist der Prozess der Schutzzonenausscheidung noch nicht so weit wie in Reinach. Nach der Bekanntgabe des zukünftigen Perimeters der Schutzzone für das PW Häspech haben sich die Gewerbetreibenden kritisch gegenüber der Schutzzonenausscheidung geäußert. In Gesprächen zwischen der Gemeinde, den Gewerbetreibenden und dem Kanton wurde beschlossen, weitergehende Abklärungen für die gesamte Wasserversorgung der beiden Gemeinden zu treffen. Diese sind momentan noch im Gang und beinhalten Färbversuche, Modellierungen und Bohrungen zur Grundwasserfassung. Für die Versorgungssicherheit muss im Raum Lausen / Itingen jedoch weiterhin Grundwasser genutzt werden können.

In Pratteln wurden die Gewerbetreibenden von der Gemeinde und dem Kanton ebenfalls über die Ausdehnung der Schutzzonen informiert. Von der Erweiterung der S2 ist nur ein Betrieb betroffen, die anderen Betriebe liegen in der zukünftigen Schutzzone S3 mit lediglich geringen Auflagen. Momentan laufen noch weitere hydrogeologische Abklärungen, um die Förderung aus den Grundwasserbrunnen anzupassen, damit die Schutzzonen das Gewerbegebiet bei gleicher Fördermenge möglichst wenig tangieren.

Aufgrund der Abklärungen in Lausen / Itingen und Pratteln ist damit zu rechnen, dass die überlagerten Flächen von Grundwasserschutzzonen und Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung kleiner werden. Für die verbleibenden Grundwasser gefährdenden Nutzungen gilt es, die Risiken zu senken und dann analog dem Verfahren in Reinach Lösungen unter klar definierten Auflagen aufzuzeigen. Eine vergleichbare Regelung wie in Reinach ist denkbar. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, welche Regelungen möglich sind.

2.6. Lösungsansätze

Damit Nutzungskonflikte von Grundwasserschutzzonen und Arbeitsgebieten verhindert oder gelöst werden können gibt es verschiedene Möglichkeiten. Im Folgenden werden diese und die zuständigen Akteure aufgezeigt.

Überprüfung und Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen

Wichtig für die Verhinderung von zukünftigen Nutzungskonflikten in Schutzzonen ist, dass die Gemeinden und Wasserversorgungen, die für diese Aufgabe zuständig sind, die Schutzzonen zeitnah überprüfen und in einem kooperativen Prozess mit allen Beteiligten (Unternehmen, Einwohner etc.) rechtskräftig ausscheiden lassen. Dadurch kann verhindert werden, dass Flächen überbaut werden, die für den Grundwasserschutz und somit für die Trinkwasserversorgung essentiell sind. Leider gibt es im Kanton immer wieder Situationen, bei welchen die Dimension der überprüften Schutzzonen bekannt sind, die Gemeinden jedoch die rechtliche Festsetzung nicht vorantreiben und dadurch Gefährdungen für die Trinkwassernutzung in Kauf nehmen. Eine umfassende Information und transparente Kommunikation gegenüber allen Betroffenen und Beteiligten der Schutzzonenausscheidung kommt hier grosse Bedeutung zu. Durch frühzeitige Kontaktaufnahme und Beteiligung der Betroffenen am Prozess der Schutzzonenausscheidung können Unklarheiten vorweggenommen werden und die Akzeptanz für die neue Situation steigt.

Koordination der Raumplanung

Die Gemeinden legen die Siedlungs- und Gewerbegebiete fest und sind auch für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen zuständig. Typischerweise besitzt fast jede Gemeinde ihre Gewerbezone und ihre Schutzzone. Beide Zonen liegen jeweils am Rande der Gemeindegrenze, die Grundwasserschutzzone stromaufwärts im Tal, die Gewerbezone stromabwärts. Bei einer Erweiterung der Grundwasserschutzzone kommt diese dann fast zwangsläufig in die Gewerbezone der oberliegenden Gemeinde zu liegen.

Mit der Durchführung des VAGS-Projektes Raumplanung wurde eine verbesserte Koordination der Raumplanung auf regionaler Ebene angestrebt. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, ihre Raumplanung aufeinander abzustimmen. Es liegt somit an den Gemeinden die Gewerbebezonen räumlich so zu gestalten, dass ein Grundwasserschutz möglichst ohne Nutzungskonflikte machbar wird. Eine Möglichkeit hierzu wäre eine Verdichtung und Konzentration von Gewerbebezonen, um

damit grössere zusammenhängende Flächen für den Grundwasserschutz aber auch für die Landwirtschaft freizuhalten.

Steuerung der Branchen in den Grundwasserschutzzonen

In der Grundwasserschutzzone S3 ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zulässig, wenn von ihnen keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. In der Grundwasserschutzzone S2 kann die Behörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Ziff. 22, Anh. 4, GSchV).

Durch die Steuerung der Ansiedlung von bestimmten Branchen in den verschiedenen Arbeitsgebieten im Kanton, können allfällige Nutzungskonflikte mit dem Grundwasserschutz von Anfang an vermieden werden. Betriebe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten arbeiten, werden nach Möglichkeit in für den Gewässerschutz unkritischen Gebieten angesiedelt.

Die Standortförderung Baselland bietet hier Unterstützung bei der Standortsuche. Für alle bereits ansässigen Betriebe, welche neu in eine Schutzzone S2 fallen, gilt jedoch der Besitzstand.

Abtausch Gewerbeflächen

Der Kantonale Richtplan sieht im Zusammenhang mit der Ausscheidung neuer Gewerbebezonen unter anderem den flächengleichen Abtausch von Gewerbebezonen vor (innerkommunal oder überkommunal). Das Amt für Raumplanung, die Standortförderung BL sowie der VBLG haben in diesem Zusammenhang einen Prozess für diese Möglichkeit entwickelt, welcher den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung, insbesondere Art. 15 RPG und Art. 30a RPV, genügt. Dieser Prozess ist im Grundlagebericht Arbeitszonenbewirtschaftung in Kap. 4 beschrieben und wird zurzeit an einem realen Beispiel ausgetestet.

Nach Möglichkeit könnten so unbebaute Flächen in einem Arbeitsgebiet, welches neu in eine Schutzzone S2 fällt, ausgezont und angrenzend an ein Gewerbegebiet in einer anderen Gemeinde, wo kein Konflikt zwischen Grundwasserschutz und Arbeitsgebiet besteht, wieder eingezont werden. Da die Arbeitsgebiete, welche von einer Überlagerung mit einer Schutzzone S2 betroffen sind, generell jedoch wenige unbebaute Flächen aufweisen, ist das Instrument hier nur begrenzt hilfreich.

Regionale Wasserversorgungsplanung

Wie bereits gezeigt ist die regionale Wasserversorgungsplanung ein partizipativer Prozess und beruht auf klaren Prinzipien. Sie garantiert, dass auch in Zukunft genügend Trinkwasser in ausreichender Qualität und bei hoher Versorgungssicherheit vorhanden ist. In der regionalen Planung sind nur diejenigen Fassungsstandorte vorhanden, die notwendig sind, um auch in Zukunft genügend Wasser zur Verfügung zu stellen. So hat sich die Anzahl der Fassungen im Laufe der Zeit reduziert. Eine weitere Reduktion der Anzahl Fassungen ist nicht angezeigt, da der mittlere Wasserbedarf sonst regional nicht mehr gedeckt werden kann.

Mit der Vernetzung der Wasserversorgungen durch Verbindungsleitungen kann in Trockenzeiten mit Spitzenverbrauch und bei Störfällen Wasser von ergiebigen Wassergewinnungsorten über die Region hinaus verteilt werden. Der weitere Ausbau dieser technischen Verbindungen der Wasserversorgungen ist in den Gemeinden unbestritten und wird vorangetrieben.

2.7. Schlussfolgerungen

Das Ergolz-, Birs-, und Rheintal im Kanton Basel-Landschaft sind dicht besiedelt und räumlich stark genutzt. Dies führt zu Nutzungskonflikten unterschiedlichster Art, einer davon sind Überlagerungen von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung und Grundwasserschutzzonen.

Die raumplanerische Festsetzung von Gewerbegebieten wie auch die Überprüfung und Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen sind Aufgaben der Gemeinden. Sie haben daher den Prozess

in der Hand und können, wenn notwendig, Entflechtungen von Nutzungen vornehmen. Die dazu notwendigen Instrumente sind vorhanden.

Der Kanton ist für die regionale Wasserversorgungsplanung zuständig und legt in einem partizipativen Prozess mit den Gemeinden die notwendigen Trinkwasserfassungsstandorte fest. Er macht diese Arbeiten basierend auf den Prognosen des Wasserbedarfes in 20–30 Jahren und der Versorgungssicherheit. Abklärungen des Kantons im Rahmen von parlamentarischen Anfragen haben ergeben, dass es keine vergleichbaren Alternativen zum System der heutigen Wasserversorgung gibt (LRV Neue Ansätze für die Wasserversorgung im Baselbiet).

Wie die Analyse zeigt, funktioniert das Zusammenspiel der räumlich unterschiedlichen Nutzungen gut. Weniger als 4 % der Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung sind von einer Überlagerung der Grundwasserschutzzone S2 und damit von potenziellen Nutzungskonflikten betroffen. Um dieses Konfliktpotential zu minimieren, müssen die Gemeinden ihre raumplanerischen Aufgaben wahrnehmen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2017/608 «Verbesserte Gesamtübersicht bei den Arbeiten zur regionalen Wasserversorgung im Hinblick auf andere Ziele von Kanton und Gemeinden» abzuschreiben.

Liestal, 24. September 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich